



## Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg

Außenstelle Tett nang  
Weinstraße 9  
88069 Tett nang

Mail: Manuel.Geiser@bodenseekreis.de  
Fon: 07542 / 52184  
Fax: 07542 / 93 90 97



**HopfenFax** Tett nang

**Nr. 5**

27.05.2020

### 1. *Peronospora*

Der Spritzaufwurf aus **Hopfenfax Nr.4** hat immer noch Bestand. Dort wo seit dem 19.05.2020 Fungizidbehandlungen stattgefunden haben, ist auch bei steigender Niederschlagswahrscheinlichkeit zum Wochenende hin, ein ausreichender Schutz gegeben. Alle Gärten die seither noch keine Applikation erhalten haben, sollten behandelt werden. Hinweise aus **Hopfenfax Nr. 4** sind zu beachten.

### 2. *Viroidmonitoring*

Wie bereits darauf hingewiesen findet dieses Jahr ein Monitoring für das neu in Deutschland aufgetretene **Citrus Bark Cracking Viroid (CBCVd)** statt. Dazu sind alle Pflanzler aufgerufen, verdächtige Pflanzen beim Hopfenpflanzerverband bis zum **17.06.2020** zu melden. Besonderes Augenmerk sollte dabei auf Flächen gelegt werden die in den letzten Jahren an- oder umgepflanzt wurden. Die Symptome würden sich erst ab Juni Zeigen. Hinweise sind dem Schreiben zum **CBCVd** vom 25.03.2020 zu entnehmen.

### 3. *Blattlaus*

Die Lausentwicklung muss genau beobachtet werden, um termingerecht und mit dem richtigen Mittel behandeln zu können. Hinweise zur Blattlausbekämpfung sind dem **Hopfenfax Nr.4** und dem Grünen Heft ab S.73 zu entnehmen.

### 4. *Delanverzicht und Allgemeinverfügung Captan*

Wie bereits angekündigt, wird es dieses Jahr erneut eine Allgemeinverfügung geben. Diese wird ab dem 15. Juni gültig sein. Damit der Erfolg dieser nicht zusätzlich gefährdet wird, sollte der Hopfenbau für diese Saison auf den Einsatz von **Delan WG** verzichten

### 5. *Neue Düngeverordnung (01.05.2020)*

Nachfolgend eine selektive Auswahl wichtiger Bestimmungen, die bei der Bewirtschaftung von Hopfenflächen bzw. im Hopfenbaubetrieb zu beachten sind.

### **Neue Düngeverordnung (01.05.2020)**

Nachfolgend eine selektive Auswahl wichtiger Bestimmungen, die bei der Bewirtschaftung von Hopfenflächen bzw. im Hopfenbaubetrieb zu beachten sind.

#### **Ab 01.05.2020 wirksam:**

1. **Düngebedarfsermittlung:** Neben der bereits aufzuzeichnenden **Düngebedarfsermittlung** sind die **aufgebrachten Düngermengen innerhalb von 2 Tagen** bezogen auf den Schlag oder die Bewirtschaftungseinheit nach **Art und Menge des aufgebrachten Düngemittels** sowie den **aufgebrachten Nährstoffmengen für Phosphat und Stickstoff** zu dokumentieren. Für **Stickstoff** ist ergänzend die **verfügbare Nährstoffmenge** anzugeben. Eine Vorlage und nähere Hinweise zur schlagbezogenen Düngedokumentation sind abrufbar unter: <https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Duengung>. Eine EDV-Unterstützung für die Düngedokumentation als Online-Anwendung ist in Entwicklung. Diese soll in die Plattform "DüngungBW" integriert werden. Hingegen entfällt die Erstellung des betrieblichen Nährstoffvergleichs ab dem Jahr 2020. Als Ersatz sind ab dem Düngejahr 2021 bis spätestens 31.03.2022 die schlagbezogenen Bedarfe und gedüngten Nährstoffmengen betrieblich zu saldieren.

2. **Gewässerabstände nach Düngeverordnung:** Bei der Ausbringung von stickstoff- oder phosphathaltigen Düngemitteln, Bodenhilfsstoffen, Kultursubstraten und Pflanzenhilfsmitteln ist zu oberirdischen **Gewässern, die ständig oder zeitweilig Wasser führen**, immer ein Abstand von **1 Meter** auch bei Verwendung spezieller Technik (z.B. Schleppschlauch, Düngerstreuer mit Grenzstreueinrichtung) zur Böschungsoberkante einzuhalten. Um den direkten Eintrag und ein Abschwemmen von Nährstoffen in oberirdische Gewässer zu vermeiden, ist zur Erfüllung dieser Verpflichtung ein Abstand von mindestens 4 m in Abhängigkeit von der Ausbringungstechnik zwischen dem Rand der durch die Streubreite bestimmten Aufbringungsfläche und der Böschungsoberkante einzuhalten. Weitere, detaillierte Vorgaben ergeben sich in Abhängigkeit der vorliegenden Hangneigung.

Hangneigung	Dünge- verbot	Abstandsbereich mit weiteren Auflagen	Gabenteilung	Zusätzliche Auflagen Acker	
				Unbestellter Acker	Bestellter Acker
5 % bis < 10 % innerhalb von 20 m	3 m	3 bis 20 m	-----	Sofortige Einarbeitung	a) Reihenkultur ab 45 cm Reihenabstand nur bei entwickelter Untersaat oder sofortiger Einarbeitung
10 % bis < 15 % innerhalb von 20 m	5 m	5 bis 20 m	Maximale Einzelgabe 80 kg Gesamtstickstoff /ha		Sofortige Einarbeitung auf dem ganzen Schlag
>15 % innerhalb von 30 m	10 m	10 bis 30 m			

**Das generelle Verbot der Ausbringung von Pflanzenschutz- und Düngemitteln im 5m-Bereich ab Böschungsoberkante zu AWGN-Gewässern ist parallel zu beachten!**

3. **Sperrzeiten:** Die Sperrzeiten für die Ausbringung von Festmist von Huf- und Klautieren oder Kompost beginnt ab 1. Dezember und dauert bis zum Ablauf des 15. Januar. Für den gleichen Zeitraum wurde ein neuer Sperrzeitraum für Düngemittel mit einem wesentlichen Gehalt an Phosphat eingeführt (mehr als 0,5 % Phosphat in der TM).

**Ab 2021 wirksam:**

1. Obergrenze 170 kg N: Bei der Berechnung der im Betrieb erlaubten **Obergrenze für Stickstoff aus organischen Düngern von 170 kg N/ha** müssen **ab 2021** Düngeverbotsflächen in Abzug gebracht werden und Flächen mit Düngebeschränkungen dürfen nur noch bis zur Höhe der tatsächlich zulässigen N-Düngung berücksichtigt werden.
2. **Mindestwirksamkeit organischer Dünger:** Erhöhung der Mindestwirksamkeit von flüssigen Wirtschaftsdüngern und Gärrückständen im Jahr des Aufbringens in % vom Gesamtstickstoffgehalt

Düngemittel	Aufbringung auf Ackerland	Aufbringung auf Grünland
Rindergülle und Biogasgärrückstand flüssig	60 %	50 % (60% ab 2025)
Schweinegülle	70 %	60 % (70% ab 2025)

Weitergehende Informationen erhalten sie über das nächste Rundschreiben sowie im Internet unter DüngungBW bzw. unter <https://ltz.landwirtschaft-bw.de/pb/,Lde/Startseite/Arbeitsfelder/Duengung>

Mit speziellen Fragen wenden Sie sich bitte an das Landwirtschaftsamt in Friedrichshafen  
Telefon: 07541 / 204-5800                      Infoservice Hopfen: 01805 / 197 197 25 \*

\* 0,14 €/Min. aus dem deutschen Festnetz, Mobilfunk max. 0,42 €/Min.

**IMPRESSUM**

Herausgeber:  
Landwirtschaftliches Technologiezentrum Augustenberg (LTZ)  
Neßlerstr. 25                      76227 Karlsruhe  
Tel.: 0721 / 9468-0              E-Mail: Poststelle@ltz.bwl.de  
Fax: 0721 / 9468-209            Internet: www.ltz-augustenberg.de

Bearbeitung und Redaktion:  
LTZ Augustenberg  
Manuel Geiser  
Ref. 31: Pflanzenschutz – Obstbau, Hopfen, Technik